



Frischer Wind im Norden

Hansestadt Stade - 21677 Stade

Landkreis Stade
Planungsamt
Herrn Bode
Am Sande 4

21682 Stade

Handwritten notes in orange and black ink, including the number '2577' and a signature.

HANSESTADT STADE DIE BÜRGERMEISTERIN

Fachbereich: Bauen und Stadtentwicklung
Abteilung: Planung und Umwelt
Dienstgebäude: Hökerstraße 2
Zimmer: 217
Aktenzeichen: III/1
bearbeitet von: Carolin Kountchev
Tel.-Durchw.: 0 41 41 / 401-339
Telefax: 0 41 41 / 401-332
E-Mail: carolin.kountchev@stadt-stade.de

Stade: 23.07.2012

Regionales Raumordnungsprogramm 2012 Landkreis Stade, Änderung und Fortschreibung Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bode,

mit Schreiben vom 11. April 2012 haben Sie uns zur Stellungnahme zum Regionalen Raumordnungsprogramm 2012 Landkreis Stade aufgefordert. Die vorliegende Änderung und Fortschreibung des RROP beinhaltet eine Vielzahl von Festlegungen, die den Entwicklungsabsichten Stades entsprechen. Zudem wurde im Grundsatz der vorliegende Entwurf zwischen der Stadt und dem Landkreis abgestimmt. Die nachfolgenden Anregungen und Hinweise beziehen sich daher auf die Sachverhalte, die bislang nicht bzw. in nicht ausreichendem Maß im Entwurf des RROP berücksichtigt sind.

Zeichnerische Festlegungen

- **Vorranggebiet industrielle Anlagen und Gewerbe Wöhrdener Außendeich**
Dieses Vorranggebiet grenzt im Süden unmittelbar an die bestehende Ortslage Melau der Nachbargemeinde Hollern-Twielenfleth. Aus Gründen des Trennungsgebotes sind ausreichende Abstände zwischen emittierender Nutzung – Industrie / Gewerbe – und schutzwürdigem Siedlungsgebiet einzuhalten. Zudem sind westliche Teile des Vorranggebietes Wöhrdener Außendeich naturschutzfachlich als wertvoll einzustufen. Daher wird angeregt, die Vorranggebietsfestlegung entsprechend auf die in der Anlage: Kraftwerk E.ON dargestellte Abgrenzung zu reduzieren.
- **Vorranggebiet Seehafen Stade**
Entsprechend der Anpassung an geänderte Rahmenbedingungen (u.a. Berücksichtigung naturschutzfachlicher Gegebenheiten) und auf Grundlage des Rahmenplanes Schallschutz ist die Erweiterung des Seehafens Stade nicht mehr bis hin Höhe der Bützflether Süderelbe geplant, sondern endet in Höhe der Rohrbrücke südlich des Abbenflether Sperwerkes. Für die Festlegung des Seehafens Stade wird daher empfohlen, die in der Anlage: Lageplan Seehafen ausgewiesene Darstellung zu übernehmen.

LIEFERANSCHRIFT
Hökerstraße 2
21682 Stade

ALLGEMEINE SPRECHZEITEN
montags - freitags 8.30 - 12.00 Uhr
dienstags 14.00 - 15.30 Uhr
donnerstags 8.30 - 18.00 Uhr

KONTO
Sparkasse Stade - Altes Land
Kto.-Nr. 1099
(BLZ 241 510 05)

INTERNET
www.stade.de



metropolregion hamburg

- **Vorranggebiet Anschlussgleis für Industrie und Gewerbe**
Der Seehafen Stade ist durch den Ausbau des Schienennetzes an das Industriegleis anzubinden. Hierzu ist die zeichnerische Festlegung des linienförmigen Vorranggebietes Anschlussgleis für Industrie und Gewerbe im Bereich des Vorranggebietes Seehafen Stade-Bützfleth zu ergänzen (vgl. Anlage: Lageplan Seehafen).

 - **Standort mit Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten**
Neben Standorten der Innenentwicklung – Bahnhofsumfeld, Festplatz Harburger Straße, Baugebiet Über den Burgwiesen, Harschenflether Vorstadt – strebt die Stadt, beginnend mit dem Baugebiet Riensförde 1, eine Siedlungsentwicklung im Bereich Riensförde an. Grundlage hierfür bilden die wirksame 3. Änderung und die in Aufstellung befindliche 30. Änderung des Flächennutzungsplanes 2000 sowie mögliche weitere Bauabschnitte. Die textliche Darstellung ist aus Sicht der Stadt nicht ausreichend, zumal sie so nicht dem erklärten Ziel der Regionalplanung – Innenentwicklung vor Außenentwicklung – entspricht.¹ Daher sollte das geplante Siedlungsgebiet Riensförde als **Vorranggebiet Siedlungsentwicklung** festgelegt werden (vgl. Anlage: Lageplan Riensförde).
- In Analogie zu dieser Festlegung ist im Bereich Riensförde der EVB Eisenbahnstrecke – Stade – Bremervörde ein **Vorbehaltsgebiet Bahnhof / Haltepunkt** auszuweisen.

Textliche Festlegungen Ziele und Grundsätze / Beschreibende Darstellung

2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur

S.9, 2. Abs.

05 Erholungsstandorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus *Hansestadt Stade ohne Ortsteil Bützfleth, Gewerbe- und Industriegebiete und Stadtteil Ottenbeck*

Die Ausklammerung des Ortsteils Bützfleth und des Stadtteils Ottenbeck ist nicht nachvollziehbar. Der Ortskern Bützfleths ist als Sanierungsgebiet festgesetzt und wird über das Städtebauförderungsprogramm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ mit insgesamt 5,53 Mio. € gefördert. Ziel ist insbesondere die Verbesserung der Infrastruktur und Erhöhung der Verkehrssicherheit durch Umgestaltung des Obstmarschenweges, Aktivierung und Attraktivitätssteigerung öffentlicher Räume, die Funktionsstärkung im Dienstleistungs- und Einzelhandelsbereich sowie die Sanierung ortsbildprägender Gebäude. Bützfleth ist ein wichtiger Bestandteil des Tourismus, insbesondere des Fahrradtourismus. Dementsprechend hat der städtebauliche Rahmenplan für den Ortskern u.a. die Zielsetzung, historisch bedeutsame Plätze und Einrichtungen wieder verstärkt in den Fokus zu rücken – wie Kehdinger Kreisbahn, Pfarrhaus, Kirche etc. –, neue Wegeverbindungen anzulegen und öffentliche Räume zu gestalten.

Die Konversion Ottenbecks, des ehemaligen Kasernenstandorts, ist ein gelungenes Beispiel der Stadterneuerung. Zahlreiche denkmalgeschützte Gebäude sind erhalten und Indiz der Historie dieses Stadtteiles. Die Kombination unterschiedlicher Nutzungen und vielfältiger Einrichtungen einschließlich des CFK-Clusters, die Nachbarschaft von historischer und zukunftsweisender Bebauung sollte daher auch touristisch angesprochen werden.

Daher wird folgende Änderung in der textlichen Darstellung angeregt:

Hansestadt Stade ohne Gewerbe- und Industriegebiete

¹ So wird unter 2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur, Ziffer 04, S. 8 1. Satz z.B. folgender Grundsatz ausgewiesen: „Siedlungsverdichtungen sollen vorrangig innerhalb der vorhandenen Ortslagen erfolgen. Sie haben Vorrang vor Siedlungserweiterungen in die offene Landschaft hinein (Innenentwicklung vor Außenentwicklung).“

- S. 9, 5. / 6. Abs.
- 06 **„Die bandartige Siedlungsentwicklung entlang der Landes- und Kreisstraßen ist durch Konzentration in Siedlungsschwerpunkten grundsätzlich zu vermeiden.“** und
„Neubaugebiete sind grundsätzlich so zu planen, dass sie nicht an Straßen mit einer durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke (DTV) von mehr als 5000 Kfz liegen.“

Die grundsätzliche Vermeidung derartiger Planungen ist in Städten wie Stade nicht realistisch. Daher sollte hier eine Differenzierung hinsichtlich ländlicher Gemeinden und Städten wie Stade und Buxtehude erfolgen. Aus Sicht der Hansestadt Stade ist daher eine Änderung dieser textlichen Zielsetzungen zwingend erforderlich.

Der 1. Satz ist hinter „ist“ durch **„in ländlichen Gemeinden und Grundzentren“** zu ergänzen. Im 2. Satz sollte hinter Neubaugebiete **„außerhalb des Gemeindegebietes von Mittelzentren“** und nach dem Satzende **„Aspekte des Immissionsschutzes sind in der Bauleitplanung hinreichend zu berücksichtigen.“** eingefügt werden.

S. 9, 7. Abs.

Zur Klarstellung des Planungsziels sollte **„Wohnzwecke“** durch **„(Wohngebiete)“** ersetzt werden, da für Mischgebiete höhere Werte gelten.

- S. 10, 4. Abs.
- 09 **„Kohle oder Gas befeuerte Großkraftwerke, die überwiegend der Eigenversorgung angesiedelter Betriebe dienen, sind in dem Vorranggebiet hafenorientierte wirtschaftliche Anlagen Stade grundsätzlich raumordnerisch vereinbar.“**
Die Festlegung „überwiegend“ entspricht nicht der in der in den Planverfahren verwendeten Vorhabensbeschreibung. Es sollte durch **„insbesondere“** und **Eigenversorgung durch „Versorgung“** ersetzt werden.

S. 12, 1. Abs., 2. Satz

- 12 **„Bei der Planung neuer Industrie- oder Gewerbegebiete ist von Wohnbebauung, Vorranggebieten Trinkwassergewinnung, ruhige Erholung in Natur und Landschaft und in Vorranggebieten Natur und Landschaft ein hinreichender Abstand einzuhalten.“**

Das Vorranggebiet Industrielle Anlagen und Gewerbe an der K 30 liegt überwiegend in einem Vorranggebiet Trinkwassergewinnung. Der Nutzungskonflikt ist auf Ebene des RROP zu Gunsten der Industrieflächenfestlegung zu klären. Das Vorranggebiet Trinkwassergewinnung sollte entsprechend zurückgenommen werden.

S. 12, 3. Abs.

- 13 **„Entlang der Bahnstrecken Hamburg – Cuxhaven und Buxtehude – Bremervörde soll die Siedlungsentwicklung aus Gründen des Immissionsschutzes und für eine potentielle Erweiterung des Bahnkörpers einen hinreichend großen Abstand zu den Schienen einhalten.“**

Die Angabe „hinreichend großer Abstand“ ist zu unkonkret. Es wird daher eine weitere Konkretisierung dieser Festlegung angeregt. Ziel sollte sein, einen konkreten Abstand und die Seite zu benennen, wo ein zusätzliches Gleis vorgesehen werden kann. Der Immissionsschutz sollte unabhängig vom Abstand angesprochen werden, da zu viele Flächen der Innenentwicklung durch schlichte Abstandsregeln blockiert würden.

2.3.2 Bildungslandschaft S. 15, 6. Abs.

- 02 Es müsste richtig heißen: **Die Hochschule 21 in Buxtehude und der Standort der Privaten Hochschule Göttingen (PFH) im CFK Valley Stade Campus Stade sind langfristig zu erhalten und auszubauen.**

2.3.3 Großflächiger Einzelhandel S. 15, letzter Abs.

Zur Sicherstellung einer bislang bestehenden Unterversorgung des südlichen Stadtgebietes ist basierend auf der Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes der Hansestadt Stade im Bereich des geplanten Siedlungsgebietes Riensförde ein Vollsortimenter = neues Einzelhandelsgroßprojekt mit innenstadtrelevanten Kernsortimenten (Lebensmittel, Getränke) vorgesehen. Riensförde (insgesamt ca. 800 Wohneinheiten) wird abschnittsweise erschlossen. Auf diesen Sachverhalt wird im Hinblick auf den Grundsatz zur Vereinbarkeit von Einzelhandels-Großprojekten mit dem Kongruenz-, Konzentrations- und Integrationsgebot bzw. dem Beeinträchtigungsverbot hingewiesen, den die Hansestadt Stade durch die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes 2000 als hinreichend berücksichtigt ansieht.

3.1.1.1 Bodenschutz S. 20, letzter Abs.

02 Da Riensförde als Standort mit der Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten festgelegt ist (vgl. 2.1, S. 11, 4. Abs., letzter Satz), versteht die Hansestadt Stade den Träger der Regionalplanung folgerichtig, dass der Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme im bisherigen Außenbereich als erfüllt angesehen wird.

3.1.2 Natur und Landschaft S. 21, 3. Abs. und 3.1.3 Natura 2000, S. 23

02 Im Hinblick auf das als Natura 2000 und als Vorranggebiet für Natur und Landschaft festgelegte FFH-Gebiet Schwingetal wird darauf hingewiesen, dass die Stadt in Abstimmung mit dem Landkreis, Untere Naturschutzbehörde, 4 Wegeführungen hinsichtlich ihrer FFH-Verträglichkeit untersucht mit der Zielsetzung, einen Wanderweg zwischen Wiepenkathen und Hagen einschließlich einer Holzbrücke über die Schwinge zu sichern.

3.2.1.2 Forstwirtschaft S. 29, 3. / 4. Abs.

07 **„Umwandlungen von Wald in eine andere Nutzungsart sind wegen des geringen Waldanteiles im Landkreisgebiet grundsätzlich zu vermeiden.“** und **„Die Inanspruchnahme oder Zerschneidung von Waldgebieten für andere Planungen und Maßnahmen ist grundsätzlich nicht mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.“**

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten z.B. Schwarzer Berg mit dem Elbeklinikum – und der für Stade als Mittelzentrum zentralen Aufgabe der Gesundheitsvorsorge / -fürsorge sowie im Bereich der Villa Kaisereichen (ehem. Bundeswehrstandort) erfordert dieser grundsätzliche Ausschluss eine Definition der Ausnahmekriterien.

„Werden Eingriffe im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes auch unter abwägender Berücksichtigung des Waldrechtes zugelassen, so ist die Inanspruchnahme auf das absolut notwendige Maß zu begrenzen und durch Ersatzaufforstungen möglichst im näheren Einzugsbereich adäquat zu kompensieren.“

3.2.2 Rohstoffgewinnung S. 31, 3. Abs.

06 Die textliche Festlegung des Salzstockes Stade als Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung und den daraus abgeleiteten Schutz vor anderen, diese Funktion beeinträchtigenden Nutzungen sollte eine potentielle Wind-Wasserstoff-Einlagerung nicht ausschließen. Dies ist bei der Darstellung zu berücksichtigen.

3.2.3 Landschaftsgebundene Erholung S. 33, 4. Abs.

07 **„Beim Bau von Wander- und Radwanderwegen sind Befestigungsmaterialien zu verwenden, die eine Versiegelung des Bodens vermeiden.“**

Selbständige Radfernwege der Stadt werden zu einem Großteil über Fördermittel finanziert. Die Gewährung von Fördermitteln basiert auf dem Ziel der ganzjährigen Befahrbarkeit dieser Radwanderwege. Dies erfordert im Regelfall Befestigungsma-

terialien mit Versiegelung des Bodens. Es wird daher angeregt, dieses Ziel fördermittelkonform umzuformulieren.

3.2.4.1 Wassermanagement S. 35, 3. Abs.

05 Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der Bauleitplanung „Industriegebiet, Sonderlandeplatz Stade“ innerhalb des festgelegten Vorranggebietes für Trinkwassergewinnung eine fast vollständige Versiegelung von Freiflächen in diesem Bereich unvermeidbar ist. Die Überlagerung mit Vorranggebieten Industrielle Anlagen und Gewerbe sollte daher entsprechend der Anregung unter Ziffer 12, S. 3 dieser Stellungnahme vermieden werden.

4.1.1 Entwicklung der technischen Infrastruktur, Logistik S. 39, 5. Abs.

07 **„In dem Vorranggebiet industrielle Anlagen und Gewerbe – Stade-Süd – sind grundsätzlich nur großindustrielle Anlagen des Produzierenden Gewerbes (Definition entsprechend der gültigen Branchensystematik der EU) anzusiedeln.“**

Aus Gründen des Trennungsgebotes zwischen emittierender und schutzwürdiger Nutzung sind die nahe zu den Ortslagen gelegenen Gewerbeflächen mit Einschränkungen belegt bzw. zu belegen. Diese Bereiche sind nur unter entsprechenden Auflagen für eine gewerbliche Nutzung geeignet. Daher wird angeregt, die Wörter „grundsätzlich nur“ durch „insbesondere“ zu ersetzen.

„Das Vorranggebiet industrielle Anlagen und Gewerbe – Sonderlandeplatz – ist für luftfahrtgebundenes Gewerbe vorzuhalten.“

Eine vollständige Festlegung auf luftfahrtaffines Gewerbe schränkt die Vermarktung dieser Flächen zu sehr ein. Es wird daher angeregt, nach dem Wort ist „vorwiegend“ zu ergänzen.

4.1.3 Straßenverkehr S. 46, 2. Abs.

03 **„Neue Siedlungsbereiche sollen einen ausreichenden Abstand zu Verkehrswegen einhalten.“**

Hier wird in Analogie zur Anregung unter 2.1 für erforderlich erachtet, diesen Satz zu ergänzen, **„bzw. entsprechende Maßnahmen zum Schallschutz vorsehen.“**

4.1.4 Schifffahrt, Häfen S. 46, 6. Abs.

02 **„Die Entwicklung des Hafengebietes und der Flächen für gewerbliche Nutzung darf nicht durch andere Nutzungsansprüche an den Raum eingeeengt werden.“**

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten – direkte Nachbarschaft von Ortslage und elbseitigem Industriegebiet (Gemengelage) – sollte das Wort „andere“ durch „weitere“ ersetzt werden.

S. 46, 8. Abs.

03 **„Die Anbindung des Seehafens Stade an das regionale und überregionale Schienennetz ist zu erhalten und entsprechend den verkehrstechnischen Erfordernissen sowie den Sicherheitsbedürfnissen der Bevölkerung auszubauen.“**

Bislang ist der Seehafen Stade noch nicht schienenseitig erschlossen. Daher wird empfohlen, den Satzteil „zu erhalten und“ zu streichen.

4.2.2 Windenergie S. 49, 6. Abs., letzter Satz

Wie in der Tabelle der RROP-Begründung zusammengefasst, betrachten wir die beiden Vorranggebiete als einen Windpark im Sinne des RROP.

4.3 Sonstige Standort- und Flächenanforderungen S. 52, 3. Abs.

02 **„Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Lärm soll u.a. auch durch eine räumliche Trennung von Emittent und Immissionsort erreicht werden. In der zeichnerischen Darstellung sind Vorbehaltsgebiete Lärmbereich festgelegt.“**

Die im Stadtgebiet Stades festgelegten Vorbehaltsgebiete Lärmbereich beidseitig der B 73 bzw. der Bahnstrecke Harburg – Stade – Cuxhaven einschließlich des zwischenliegenden Abschnittes beinhalten zu einem großen Teil bestehendes Siedlungsgebiet. Die in diesem Zusammenhang vorangesetzte Berücksichtigung des Trennungsgebotes ist daher nicht umsetzbar und sollte in dieser textlichen Darstellung folgendermaßen berücksichtigt werden: **„Die Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Lärm soll bei Neuplanungen u.a. durch wirksame Maßnahmen des Immissionsschutzes erreicht werden.“**

Begründung

2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur S. 11, 2. Abs.

Die Begründung an dieser Stelle ist an die Anregungen auf S. 3 der Stellungnahme zu 06 anzupassen. Danach sind die regionalen Unterschiede zwischen Gemeinden und Städten und insbesondere die im Stadtgebiet Stade auf den Hauptverkehrsstraßen gegebene Verkehrsfrequenz (im Regelfall eine durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke DTV von mind. 7.000 Fahrzeugen, vorwiegend 10.000 – rd. 15.000) zwingend zu berücksichtigen.

2.3.2 Bildungslandschaft S. 19, 2. Abs.

In Stade „ergänzt“ nicht der CFK-Valley Stade Campus ... das Bildungsangebot, sondern dort ist die einzige Hochschule Stades ansässig. Die Hochschule heißt mittlerweile PFH Private Hochschule Göttingen Campus Stade, d.h. ohne „Fach“. Des Weiteren sind **die medizinischen Fachschulen und die Berufsschulen der Elbe Kliniken** aufzuführen, die eine wichtige Aufgabe zur Berufsausbildung bzw. Erlangung der Fachhochschulreife im Bereich des Gesundheitswesens übernehmen.

2.3.3 Großflächiger Einzelhandel S. 20, 2. Abs.

Entsprechend der Anregung unter dem Pkt. Zeichnerische Festlegungen S. 2 dieser Stellungnahme, Riensförde als Vorranggebiet für Siedlungsentwicklung festzulegen, versteht die Hansestadt Stade Riensförde nicht als städtebauliche Randlage. Daher wird darauf hingewiesen, dass gemäß der Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes der Hansestadt Stade im Bereich Riensförde zur Versorgung des südlichen Stadtgebietes und insbesondere des geplanten Wohnstandortes ein Einzelhandels-Großprojekt, das dem Verkauf des kurzfristigen, täglichen Bedarfs dient, vorgesehen ist.

3.2.3 Landschaftsgebundene Erholung S. 39, letzter Abs.

Der Flugplatz liegt nicht „bei Agathenburg“ sondern in Stade-Süd.

S. 40, 2. Abs.

Das nördlich des Sonderlandeplatzes Stade befindliche Gelände für Modellflug befindet sich innerhalb eines Vorbehaltsgebietes Natur und Landschaft. Der **grundsätzliche Ausschluss derartiger bestehender Einrichtungen** ist daher in der Begründung angemessen zu berücksichtigen. Im Übrigen sollte in Betracht gezogen werden, dass Vorbehaltsgebiete nicht den gleichen Regelungsstatus genießen wie Vorranggebiete (vgl. § 7 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 ROG). Auch handelt es sich bei dem bestehenden Modellflugplatz in Stade-Ottenbeck nicht um eine raumbedeutsame Nutzung.

4.1.2.1 Schienenverkehr S. 53 bzw.

4.1.2.2 Öffentlicher Personennahverkehr S. 54 / 55

Es fehlt der Hinweis auf den zwischen Bremen und Stade an den Wochenenden verkehrenden Moorexpress.

4.1.3 Straßenverkehr S. 57, 3. Abs.

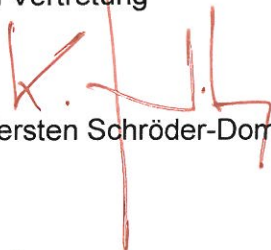
Es wird darauf hingewiesen, dass die geplante A 20 im Bereich des Wesertunnels an die A 27 und nicht die A 1 anschließt.

S. 57, 6. Abs., 2. Satz

Entsprechend des laufenden Planfeststellungsverfahrens sollte in dieser Darstellung auch der 5. Bauabschnitt der BAB A 26 mit der Anschlussstelle Stade-Nord erwähnt werden.

Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass entsprechend Ihrer Bitte die Stellungnahme zum Umweltbericht gesondert erfolgt.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



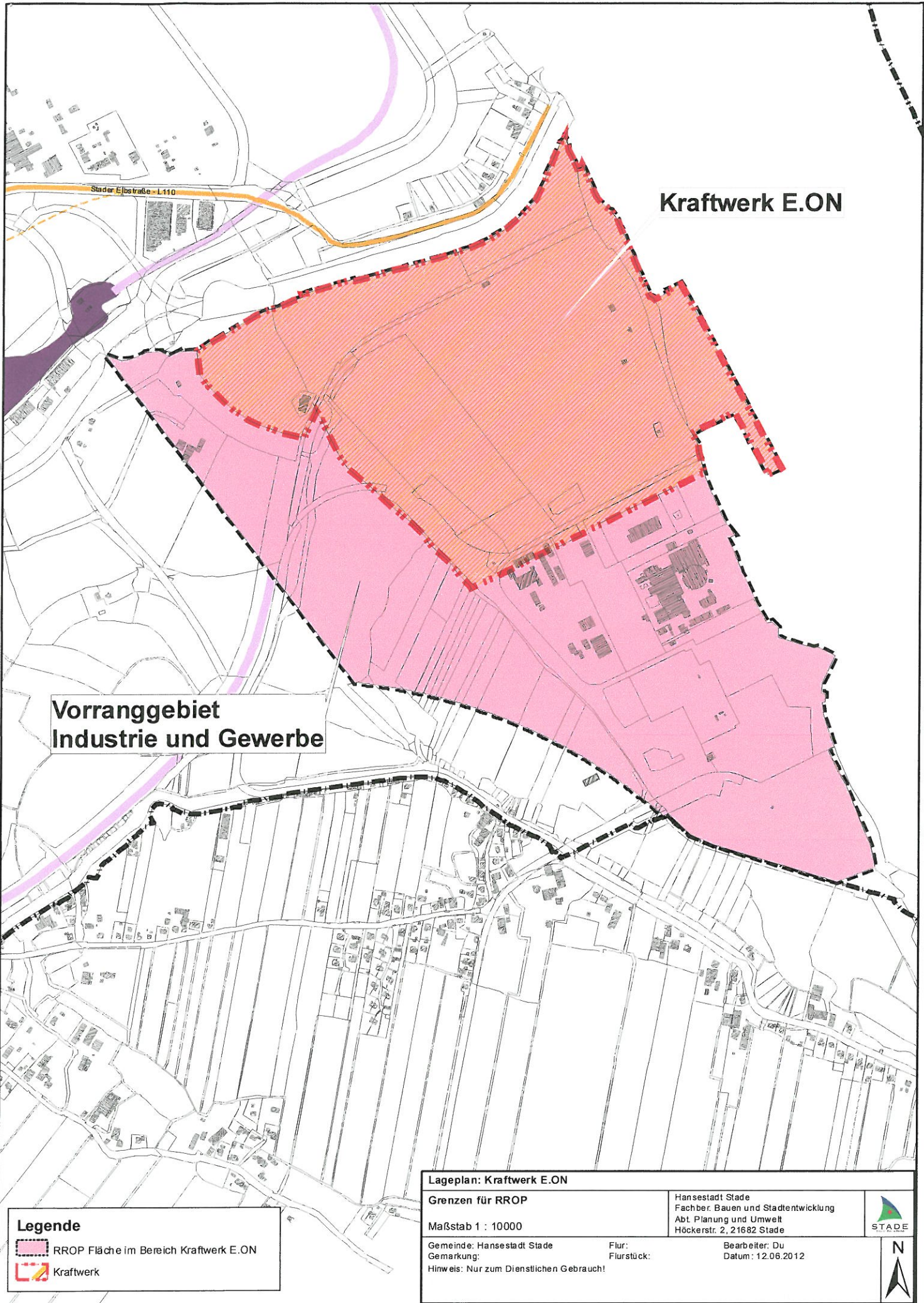
Kersten Schröder-Doms

Anlagen

Lageplan: Kraftwerk E.ON, Vorranggebiet industrielle Anlagen und Gewerbe Wöhrdener Außendeich

Lageplan: Seehafen



Lageplan: Riensförde



**Vorranggebiet
Industrie und Gewerbe**

Kraftwerk E.ON

Legende

-  RROP Fläche im Bereich Kraftwerk E.ON
-  Kraftwerk

Lageplan: Kraftwerk E.ON		 Hansestadt Stade Fachber. Bauen und Stadtentwicklung Abt. Planung und Umwelt Höckerstr. 2, 21682 Stade
Grenzen für RROP		
Maßstab 1 : 10000		
Gemeinde: Hansestadt Stade	Flur:	Bearbeiter: Du
Gemarkung:	Flurstück:	Datum: 12.06.2012
Hinweis: Nur zum Dienstlichen Gebrauch!		
		

Anschlußgleis
Seehafen

ELBE

Vorranggebiet
Seehafen

Industriestraße Bützlein

Lageplan: Seehafen

Grenzen für RRÖP

Maßstab 1 : 10000

Gemeinde: Hansestadt Stade

Gemarkung:

Hinweis: Nur zum Dienstlichen Gebrauch!

Flur:

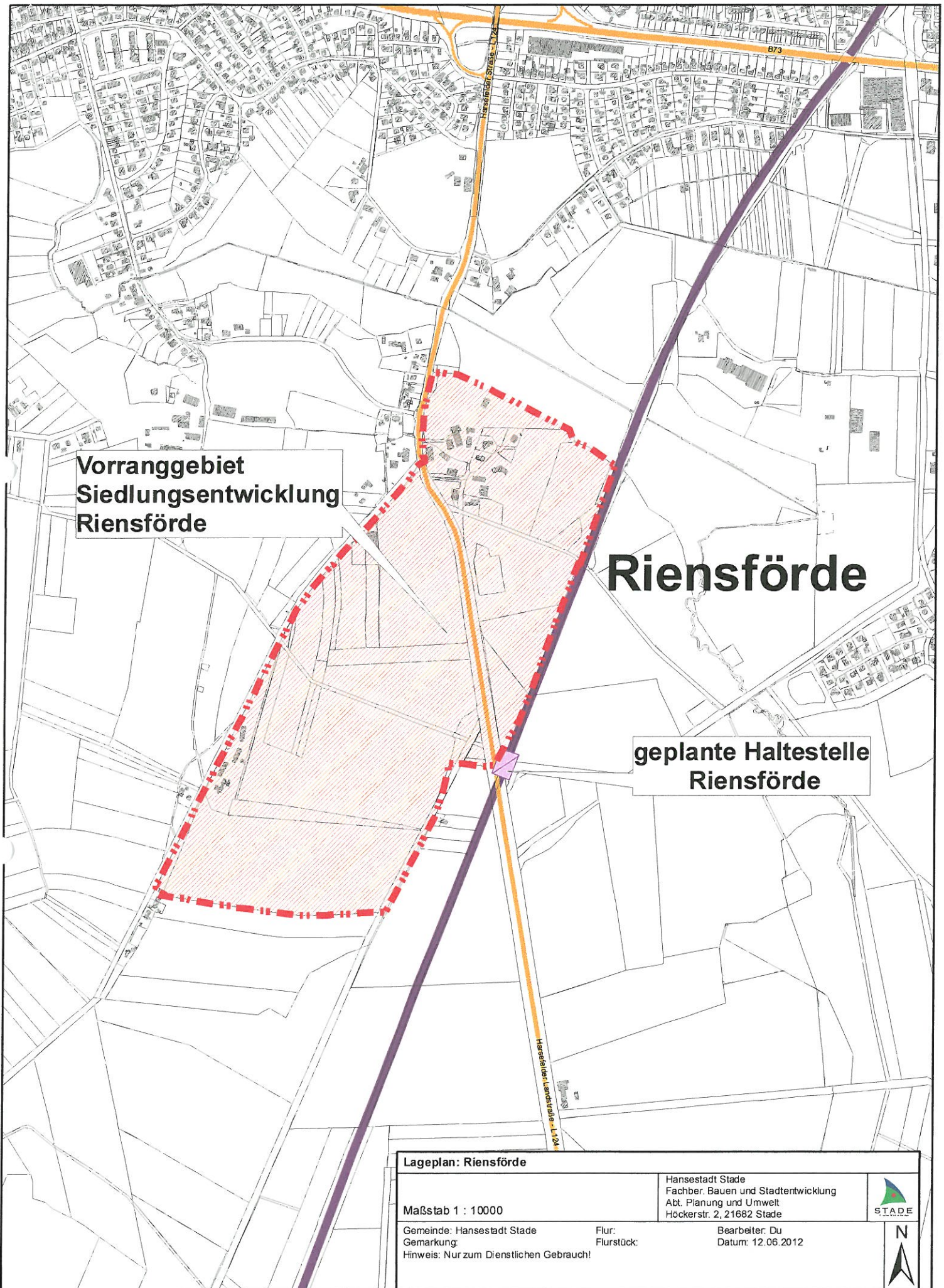
Flurstück:

Hansestadt Stade
Fachber. Bauen und Stadtentwicklung
Abt. Planung und Umwelt
Höckerstr. 2, 21682 Stade

Bearbeiter: Du

Datum: 12.06.2012






**Vorranggebiet
Siedlungsentwicklung
Riensförde**

Riensförde

**geplante Haltestelle
Riensförde**

Lageplan: Riensförde			 Hansestadt Stade Fachber. Bauen und Stadtentwicklung Abt. Planung und Umwelt Höckerstr. 2, 21682 Stade
Maßstab 1 : 10000 Gemeinde: Hansestadt Stade Gemarkung: Hinweis: Nur zum Dienstlichen Gebrauch!	Flur: Flurstück: 	Bearbeiter: Du Datum: 12.06.2012	

